

artige Entschuldungsaktion eingeleitet, die betr. Reglements sind im Frühjahr 1908 landesherrlich genehmigt. Für den Zweck der Entschuldung, d. h. für die Umwandlung hochverzinslicher zweiteiliger Privathypotheken in billigere Landschaftshypotheken, ist eine erweiterte Beleihung bis zu $\frac{1}{2}$ des Tagwertes vorgesehen, vorausgesetzt, daß für das Gut die Verschuldungsgrenze eingetragen und eine verstärkte Schuldentilgung übernommen wird. Die Landschaft ist selbst der Meinung, daß sich zur allgemeinen Einführung dieses Verfahren nicht eignet. Sie hat daher daneben unter Begründung einer eigenen Lebensversicherungsanstalt die Lebensversicherung in den Dienst der Entschuldung gestellt. Die Amortisationsbeiträge für die Landschaftsschuld werden hierbei auf die Lebensversicherungsprämie verrechnet, eine Verschuldungsbeschränkung findet nicht statt.

Literatur: Roscher, System der Volkswirtschaft 2^{te}, 422—456; v. Stengel, Bodenkredit und Bodenkreditanstalten, in Annalen 1878 S 841—901; Preußens Landwirtschaftliche Verwaltung in den Jahren 1884/87 S 61—76; Decht, Organisation des Bodenkredits in Deutschland, 3. Abt. 1, 1908; Juchorst, Organisation des ländlichen Bodenkredits in Deutschland, besonders in Preußen, 1912; F. Franz, Die landchaftl. Kreditinstitute in Preußen, 1902; Mauer, Das landchaftl. Kreditwesen Preußens, 1907; v. Gorb, Verfassung und Verwaltung der schlesischen Landschaft, 1907; v. Brünne, Die Pfandbriefsysteme der preuß. Landschaften, 1910; Frhr. v. Cetto, Organisation des landwirtschaftl. Kreditwesens in Bayern, Diss. Halle 1900; A. Cohen, Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern von der Entschuldung der Hypothek bis zum Beginn der Kluslärungsperiode (1598 bis 1755) 1906; Herpel, Organisation des Bodenkredits im Großh. Hessen, 1910; Lewed, Gesetz betr. Zulassung einer Verschuldungsgrenze für landwirtsch. benützte Grundstücke v. 20. 8. 00, erläutert, 1908; Hermeß, Landschaften, *W. StaatsW.* 1910 S 333—348. Archiv für Bodenkredit.

Hermeß.

II. Staatliche und kommunale Bodenkreditanstalten (vgl. oben S 738 § 2)

1. Preußen (Landeskulturrentenbank)

§ 1. Allgemeines. § 2. Charakteristik der Gesetzgebung. § 3. Inhalt des G v. 13. 5. 79. § 4. Errichtung von Landeskulturrentenbanken.

§ 1. **Allgemeines.** Die Landwirtschaft bedarf zu Meliorationszwecken eines Kredits, der — jenen Zwecken entsprechend — erst aus den Früchten der Melioration zu tilgen sein darf: das entliehene Kapital muß längere Zeit unfruchtbar und nur allmählich zurüdzuzahlen sein. Solcher Kredit ist bei den bestehenden landchaftlichen und gleichartigen Instituten — insbesondere wegen ihrer statutenmäßig mannigfach beschränkten Beleihungsbefugnis — in hinlänglichem Maße nicht zu finden, und auch die staatlichen Meliorationsfonds reichen nicht aus oder bleiben doch Privatbesitzern regelmäßig verschlossen. Das hiernach vorhandene Kreditbedürfnis wird zum Teil durch die in den meisten Provinzen bestehenden Provinzial-Diözesanen (in Westfalen, Rheinland und Wiesbaden unter dem Namen „Landesbanken“, in Hannover „Landeskreditanstalt“, in Cassel „Landestreu-

dit-Kasse“ genannt) befriedigt, zum Teil ist diese Befriedigung Zweck der Landeskulturrentenbanken. Diese stehen unter der Garantie öffentlicher Verbände und gewähren zu Zwecken der Landeskultur Darlehen in von ihnen auszugebenden verzinslichen Inhaberpapieren (Rentenbriefen), wogegen der Darlehensschuldner grundsätzlich nur zur Verzinsung und allmählichen Tilgung des Darlehens — nämlich zu der durch eine bestimmte Zeit fortgesetzten Zahlung einer entsprechenden Rente — verpflichtet wird. Die Rente muß sichergestellt werden. Hierdurch und durch die Garantie des öffentlichen Verbandes erhalten die Rentenbriefe eine sie vollkommen sichernde Unterlage. Deshalb und weil sie auch angemessen verzinst werden, sind sie leicht verkäuflich und folgerweise gleichwertige Beträge des Privatkapitals für die Landeskultur verfügbar gemacht.

§ 2. **Charakteristik der preussischen Gesetzgebung.** Dem auch in Preußen erkannten Bedürfnisse, Genossenschaften und einzelnen Grundbesitzern zur Ausführung von Bodenverbesserungen und zu ähnlichen Zwecken billigen und unkündbaren Kredit zu vermitteln, suchte das G, betr. die Errichtung von Landeskulturrentenbanken, v. 13. 5. 79 (G S 367) Rechnung zu tragen. Es geht — anschließend an das DotationsG [¶] v. 8. 7. 75 (G S 497), durch das die Beförderung der Landesmeliorationen innerhalb der Provinzen und die selbständige Verwaltung und Verwendung der Provinzial-Meliorationsfonds den Provinzialverbänden [¶] übertragen worden — davon aus, daß die L. als Provinzialanstalten ins Leben treten sollen. Demgemäß erteilt es nur normative Vorschriften, unter denen den Provinzial- (kommunal-) Verbänden die Befugnis beigelegt wird, L. zu errichten und die für diese notwendigen Vorrechte zu erhalten. — (Die Verbände, die hiernach L. errichten können, sind — neben den Provinzialverbänden von Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen, der Rheinprovinz, von Hannover und Schleswig-Holstein — die Kommunalverbände der Reg. Bezirke Kassel und Wiesbaden [G v. 8. 6. 85, G S 242, a 1], des Kreises Herzogtum Lauenburg [G v. 23. 6. 76, G S 169 §§ 7, 8] und der Hohenzollernschen Lande [W v. 7. 1. 52, G S 35 § 1]). Die Bestimmungen des Gesetzes sind durch das BGB im allgemeinen nicht berührt worden (a 118 des CG z. BGB, vgl. aber a 21 des preuß. AG z. BGB).

§ 3. Inhalt des Gesetzes vom 13. 5. 1879.

1. L. können a) zur Förderung der Bodenkultur, insbesondere zu Entwässerungs- (Drainierungs-) und Bewässerungs-Anlagen, zur Anlage und Regulierung von Wegen, zu Waldkulturen und Urbarmachungen, zur Einrichtung neuer ländlicher Wirtschaften; b) zu Uferschutzanlagen; c) zur Anlage, Erweiterung und Unterhaltung von Deichen [¶] und dazu gehörigen Sicherungs- und Meliorations-Anlagen; d) zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, zur Herstellung und Verbesserung von Wassertragen (Flößereien) und anderen Schiffsfahrtsanlagen errichtet werden. Die Wirksamkeit einer L. kann auf einen oder mehrere der genannten Zwecke beschränkt sein (§§ 1, 3).

2. Die L. sind Anstalten der Provinzial- (Kommunal-) Verbände.

munal-)Verbände und werden auf Beschluß des Provinzial-(Kommunal-)Landtages errichtet. Ihre Organisation und Verwaltung wird durch ein Statut geregelt, das über die im Gesetz als Inhalt des Statuts bezeichneten Gegenstände Bestimmung treffen muß, der Beschlußfassung des Provinzial-(Kommunal-)Landtages unterliegt und der landesherrlichen Genehmigung bedarf (§§ 2, 3, 53).

3. Die Banken gewähren Darlehen in den von ihnen auszugebenden, auf den Inhaber lautenden „Landeskultur-Rentenbriefen“ nach dem Nennwert oder in barem Gelde. Der Nennwert der ausgegebenen Landeskultur-Rentenbriefe darf den Betrag der gewährten Darlehen nicht übersteigen. Wird bares Geld geliehen, so kann die Bank in gleicher Höhe Rentenbriefe ausgeben. Die Rentenbriefe dürfen nur zu dem vom Darlehensnehmer zu zahlenden Zinssatz auszufertigt werden. Für die Rentenbriefe haftet der Provinzial-(Kommunal-)Verband (§§ 4, 37—47).

4. Die Darlehen sind, sofern der Schuldner seinen Verpflichtungen nachkommt und soweit nicht die im Gesetze vorgesehenen Ausnahmefälle (Zwangsvollstreckung in den verpfändeten Grundbesitz, Konkurs des Schuldners u. a.) eintreten, seitens der Bank unkündbar. Dem Schuldner steht jederzeit frei, das Darlehen ganz oder in Teilbeträgen von mindestens 500 Mk. zurückzahlen. — Die Verzinsung des Darlehens erfolgt mit höchstens $4\frac{1}{2}\%$, die Tilgung mit mindestens $\frac{1}{2}\%$ jährlich. Zinsen und Tilgungsbeitrag bilden die vom Schuldner zu entrichtende Landeskulturrente (§§ 5, 36).

5. Für das Darlehn, die Landeskulturrente und etwaige — als Zuschläge zu ihr mit höchstens jährlich $\frac{1}{8}\%$ des Darlehens zu erhebenden — Verwaltungskostenbeiträge ist mit land- oder forstwirtschaftlich benutzbaren Grundstücken in Hypothek oder Grundschuld Sicherheit zu bestellen; bei Darlehen an Stadt- oder Landgemeinden, öffentliche Wasser-, Deich- und Waldgenossenschaften kann jedoch die Sicherheitsbestellung unterbleiben. Als sicher gilt ein Darlehn innerhalb des 25fachen Wertes des Katastralreinertrages oder innerhalb der ersten Hälfte des durch ritterchaftliche, landchaftliche oder besondere Taxe der L. zu ermittelnden Wertes der Liegenschaften.

Wird der Wert durch besondere Taxe der L. ermittelt und das Darlehn zur Förderung der Bodenkultur verlangt (vgl. oben § 3 Nr. 1a), so kann der durch die Melioration zu erzielende Mehrwert der Liegenschaften, der jedoch abgesondert von ihrem zeitigen Werte ermittelt werden muß, mit berücksichtigt und mit beliehen werden. Das Darlehn wird in solchem Falle für sicher erachtet, wenn es innerhalb der ersten Hälfte des ermittelten Gesamtwertes einschließlich des durch die Melioration zu erzielenden Mehrwertes oder innerhalb der ersten drei Viertel des desjenigen Wertes zu stehen kommt, welcher durch die Anstaltstaxe für die Liegenschaften in derenzeitigem Zustand ermittelt ist. Derjenige Betrag des Darlehens, welcher nicht innerhalb der ersten drei Viertel des zeitigen Taxwertes oder innerhalb des 25fachen Wertes des Katastralreinertrages zu stehen kommt, darf erst nach planmäßiger Ausführung der Melioration gezahlt werden. — Ist durch das gewährte Darlehn der Kostenaufwand

einer Anlage nicht gedeckt, so kann nach ihrer Vollenbung, auf Grund einer neuen Anstaltstaxe des durch die Melioration erreichten Mehrwertes und innerhalb der ersten Hälfte des neu ermittelten Taxwertes, ein weiteres Darlehen bis zur Höhe der verwendeten Kosten bewilligt werden (§§ 6—9, 33, 34).

6. Besondere Bestimmungen gelten für Darlehen zur Ausführung von Drainierungsanlagen. Wenn nach Bescheinigung der Auseinandersetzungsbehörde (Generalkommission) eine ausgeführte Drainierungsanlage geeignet ist, eine dauernde Verbesserung des Grundstückes herbeizuführen, so darf auf Antrag des Eigentümers für ein Rentenbankdarlehn bis zur Höhe der Kosten der Drainierung eine zur Verzinsung und außerdem zur Tilgung mit mindestens 4% jährlich ausreichende Landeskulturrente mit dem Vorkursrechte vor allen anderen auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Belastungen des Grundstückes hypothekarisch eingetragen werden, sofern die durch die Auseinandersetzungsbehörde von dem Antrag in Kenntnis gesetzten zurücktretenden Realberechtigten nicht innerhalb sechswöchiger Frist bei der Auseinandersetzungsbehörde Widerspruch erheben. Dem Zwecke dieser Bestimmungen, auch stark verschuldeten Grundbesitzern die Möglichkeit zu eröffnen, mit Hilfe eines Rentenbankdarlehens den Bodenertrag durch Drainierung zu heben, entspricht die fernere Bestimmung, wonach auf Grund des vorhergehenden Beschlusses der Auseinandersetzungsbehörde (§) über das der Rente nach Ausführung der Drainierung zu gewährende Vorkursrecht die L. dem Darlehensnehmer schon vor der Ausführung der Anlage zusichern kann, daß das erbetene Darlehn nach Stellung der erforderlichen Sicherheit werde gewährt werden. Diese Zusage soll zur Erreichung eines persönlichen Zwischenkredits behufs Ausführung der Drainierungsanlage führen. — Handelt es sich um Drainierungsanlagen auf einem Lehn- oder Fideikommissgute, so ist die Eintragung der Rente — unter sonst gleichen Voraussetzungen — ohne die Einwilligung der Lehns- oder Fideikommissfolger und der Agnaten, denen auch ein Widerspruchsrecht nicht zusteht, zulässig.

Der Eigentümer des mit der Rente belasteten Gutes ist verpflichtet, die Drainierungsanlagen für die Dauer der Rentenpflicht in gutem Zustande zu erhalten; die L. hat die Erfüllung dieser Verpflichtung zu überwachen und erforderlichenfalls zu erzwingen (§§ 10—32).

7. Die Weitreibung rüchständiger Landeskultur-Renten sowie die Ausführung der zur Instandhaltung der Meliorationsanlagen getroffenen Anordnungen erfolgt im Wege des Verzwangsverfahrens (§). Die L. genießen Stempelfreiheit; die Eintragung der für sie zu bestellenden Sicherheit in das Grundbuch geschieht gebührenfrei (§§ 35, 49).

8. Der Vermögensstand der L. ist alljährlich zu veröffentlichen. — Ihre Aufhebung kann vom Provinzial-(Kommunal-)Landtage beschlossen werden, erfordert aber landesherrliche Genehmigung (§§ 50, 51).

§ 4. **Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken.** Die an das G. v. 13. 5. 79 geknüpften Erwartungen haben sich nur in mäßigem Umfange erfüllt. L. sind zwar in den Provinzen Schlesien,

Schleswig-Holstein, Posen, Westfalen und Ostpreußen errichtet worden. Sie haben aber bis Ende 1908 insgesamt nur 11 317 370 Mk. Darlehen in barem Gelde oder in von ihnen ausgestellten Schuldverschreibungen nach dem Nennwerte bewilligt. Von diesen entfallen 7 156 300 Mark auf Dränagen, 2 254 700 Mk. auf Bemergelungen (auschl. in Schleswig-Holstein), 1 127 800 Mk. auf Bewässerungsanlagen und Wasserleitungen, der Rest auf die Anlegung, Erweiterung und Unterhaltung von Dämmen und Wasserläufen, Uferschutzanlagen, Waldkulturen und Urbarmachungen. Den größten Umfang zeigt die Provinz Schlesien, wo 5 579 293 Mk. Darlehen gewährt worden sind.

Das am 22. 7. 81 landesherrlich bestätigte Statut der L. für Schlesien hat die Wirksamkeit der Bank auf alle im § 1 des Gesetzes benannten Zwecke ausgedehnt und auch die besonderen Bestimmungen über Darlehen zu Drainierungen aufgenommen. (GS 1881, 344 Nr. 2; vgl. ABl für 1881 d. Reg. zu Breslau Nr. 39, 285, zu Liegnitz Nr. 40, 253, zu Oppeln Nr. 38, 269.) — Das am 10. 10. 81 bestätigte Statut der L. für Schleswig-Holstein (ausschließlich des Kreises Herzogtum Lauenburg) beschränkt die Wirksamkeit der Bank auf 1. Förderung der Bodenkultur, namentlich Ent- und Bewässerung — mit Ausschluß der Drainage —, Waldkulturen und Urbarmachungen; 2. Anlage, Erweiterung und Unterhaltung von Dämmen sowie der dazu gehörigen Sicherungs- und Meliorations-Anlagen; 3. Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen und anderen Schiffsfahrts-Anlagen. (GS 1882, 3 Nr. 3. Dgl. ABl d. Reg. zu Schleswig — Extrablatt — Nr. 56, 423.) — Das am 17. 6. 85 bestätigte Statut der L. für die Provinz Posen benennt als Zwecke nur die Ent- und Bewässerung. (GS 1886, 30 Nr. 1; vgl. ABl für 1885 d. Reg. zu Posen Nr. 49, 361, zu Bromberg Nr. 50, 365.)

Das am 20. 7. 94 bestätigte, durch Nachtrag v. 29. 4. 96 abgeänderte Statut der L. für die Provinz Westfalen (GS 176 Nr. 1 und 150 Nr. 3; vgl. ABl d. Reg. Münster, Minden, Arnberg Nr. 36 und 23) läßt die Gewährung von Darlehen für die sämtlichen in § 2 des Gesetzes benannten Zwecke zu und hebt außerdem noch die Vornahme von Obstbaum-, Moor- und Heidekulturen hervor. Das am 15. 6. 04 bestätigte Statut der L. für die Provinz Ostpreußen (GS 253 Nr. 3; vgl. ABl d. Reg. Königsberg Nr. 31, Gumbinnen Nr. 31) sieht nur die Gewährung von Darlehen zur Ausführung von Dränage-Anlagen nach Maßgabe der besonderen Vorschriften der §§ 10—31 des Gesetzes vor.

Literatur: Preußens Landwirtschaftliche Verwaltung in 1878—80 (S 218—222), 1881 bis 1883 (S 242—243), 1884—87 (Abd. 1 S 74—75), Berlin 1881, 1885, 1888; v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, 1884, 4, 386; G. Schöber, Die L. in Preußen, Sachsen und Hessen, 1887; F. Franke, Niederding's Wasserrecht und Wasserpolizei im preuß. Staate (S 463 ff), 1889; Brause, Die L., in der 3 für die Landeskulturgesetzgebung 37 (1909), 177; Serres im *Handb. Agr. Landeskulturrententbanken*, Band 6 (1910) S 325; Frh. v. d. Hölz, Landwirtschaftliche Taxationslehre * 1892.

Feiler (N. Mayer 1).

2. Bayern (Landeskulturrentenanstalt)

Durch G v. 21. 4. 84, abgeändert durch G v. 18. 5. 00 und 24. 3. 08 (neue Fassung G v. 1908, 235 ff), wurde eine Landeskultur-Rentenanstalt als Staatsanstalt errichtet, um die Beschaffung von Kapitalien für Kulturunternehmungen, für Versorgung des Kleingewerbes und der Landwirtschaft mit elektrischer Kraft sowie zur Herstellung und gesundheitlichen Verbesserung von Kleinwohnungsbauten für die ärmere Bevölkerung und zur Ansiedlung von landwirtschaftlichen Arbeitern zu erleichtern. Zu diesem Behufe werden Landeskultur-Rentenscheine, ursprünglich bis zum Höchstbetrage von 2 Mill. Mk., nunmehr nach dem FinanzG v. 1908 bis zu 50 Mill. Mk. ausgegeben, diese Staatsschuld wird mit dem Vermögen der Anstalt durch die Grundrentenablosungskasse verwaltet (a 1, 28—30).

Die Anstalt gewährt Darlehen für Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen, Wasser-Schutzbauten und -Korrekturen, Zusammenlegung von Grundstücken, Urbarmachung über Flächen und Verbesserungen an Feldern und Wiesen, Weinbergen, Wegeanlagen für landwirtschaftliche Zwecke, Aufforstung von Oedflächen, Fischereianlagen, Wasserleitungen, Stau- und Triebwerksanlagen für landwirtschaftliche Zwecke und das Kleingewerbe, endlich für Kleinwohnungsbauten.

Ueber die Darlehnsgefuche entscheidet eine Landeskultur-Rentenkommission im Ministerium des Innern. Sie besteht nach der V v. 4. 6. 84 (G v. 1911 413) aus je einem höheren Beamten der StaatsMin des Innern, der Justiz und der Finanzen und einem Mitgliede des Generalkomitees des landwirtschaftlichen Vereins, sämtlich vom König ernannt. Verstärkung ist vorbehalten. Beschlußfähigkeitsziffer 3; Stichentscheid des Mitgliedes vom MinZinn. Die Kommission untersteht unmittelbar letzterem Ministerium.

Betreten wird die Anstalt, d. h. der Fiskus, im Verhältnisse zu den Darlehnsgebern von der Staatsschuldentilgungskommission, im Verhältnisse zu den Darlehnsnehmern von den Regierungs-Finanzkammern.

Die Darlehen werden bar oder in Schuldverschreibungen zum Nennwerte gegeben und sind seitens der Anstalt regelmäßig unkündbar. Sie sind zur Rückzahlung nach 6 Monaten kündbar: 1. wenn das Darlehen innerhalb der bestimmten Frist nicht dem bestimmten Zweck entsprechend verwendet wurde, 2. wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypotheken oder Reallasten bestritten wird, 3. wenn ein Befignachfolger die persönliche Verbindlichkeit des Darlehnsnehmers nicht übernimmt, 4. wenn der Pflichtige es unterläßt, die ausgeführte Anlage in gutem Zustande zu erhalten.

Der Darlehnsnehmer zahlt einen Zinsbetrag, der jeweils um $\frac{1}{2}\%$ hinter dem Zinssatz der ausgegebenen Landeskulturrentenscheine zurückbleibt, und einen Amortisationsbetrag, der bei $3\frac{3}{4}\%$ igen Darlehen $\frac{1}{2}\%$, bei $3\frac{1}{4}\%$ igen Darlehen $\frac{3}{4}\%$ und bei $2\frac{3}{4}\%$ igen Darlehen 1% der ursprünglichen Darlehenssumme beträgt. Diese „Kulturrente“ ist halbjährig bar zu entrichten. Der Zinsbetrag bleibt auch bei fortschreitender Tilgung unver-



ändert und dient, soweit er mehr beträgt als der Zins der Restschuld, zur Tilgung (über Ermäßigungen und Erhöhungen dieser Sätze s. a 6 II—V). Zur Sicherung ist Hypothek auf land- oder forstwirtschaftlich benutzbarem Grundbesitz an erster Stelle und innerhalb der ersten Werthälfte zu errichten (a 7). Die Kulturrente kann auch als ab lösbare Reallast übernommen und unter denselben Sicherungen im Hypothekenbuch eingetragen werden. Bei Besitzveränderungen haftet dann der Erwerber für Rückstände. Ablösung binnen 6 Monaten kann gefordert werden in den Fällen des a 5 Ziff. 1, 2 und wenn ohne Einwilligung der Anstaltsverwaltung und ohne gerichtliche Feststellung der Unschädlichkeit vom belasteten Besitze ein Grundstück oder Realrecht abgetrennt worden ist (a 8).

Gemeinden können Darlehen ohne Sicherheitsbestellung erhalten. Be- und Entwässerungsgenossenschaften (Wasser-G v. 27. 3. 07) sowie Unternehmungen auf Grund des Flurbereinigungs-G [¶] oder des a 55 Abs 2 der d. Str. (GemD (a 40 d. pf. (GmD) haben in der Regel das Darlehen in 28 Jahren mittels jährlicher Tilgungszuschläge von mindestens 2% (neben dem Zins) abzutragen (a 9).

Darlehensgesuche werden von der Distriktsverwaltungsbehörde instruiert und von der Landeskultur-Rentenkommission beschieden. Die Darlehensauszahlung erfolgt bei größeren Summen in der Regel ratenweise mit dem Fortschreiten der Arbeiten und stets erst nach bestellter Sicherheit (a 10—12).

Das Darlehen darf nur für den Zweck verwandt werden, für den es bewilligt ist. Die ausgeführte Anlage ist in gutem Stande zu erhalten. Bei nicht planmäßiger Verwendung der Darlehensgelder kann die Kommission die Auszahlung weiterer Teilbeträge einstellen oder von Bedingungen abhängig machen. Der Anspruch auf noch nicht ausbezahlte Teilbeträge kann nur mit dem Grundstück, auf welchem das Unternehmen ausgeführt werden soll, veräußert werden (a 13). Besondere Vorschriften enthält das Gesetz (a 14—22) für Darlehensgewährung zu Kleinwohnungsbauten; als solche werden in der Regel nur Bauten erachtet, in denen die selbständigen Einzelwohnungen nicht mehr als 3 Zimmer nebst Küche und Zubehör umfassen.

Die Kulturrenten werden durch die Rentämter eingehoben, welchen das Vollstreckungsrecht zusteht (a 23).

Der Schuldner kann nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung das Darlehen bezw. die Realrente früher ganz oder teilweise, bar oder in Rentenscheinen zum Nennwerte zurückerzahlen bezw. ablösen (a 24—27). Berechnungstabellen für Tilgung von Restschulden und Ablösung von Kulturrenten s. GBl 1885, 237; 1886, 195.

Ueber Gebühren (Gebührenfreiheit!) und Kosten a 31. Soweit die Kulturrenten und Rückzahlungen, sowie der Reservefonds zur Verzinsung und Tilgung der ausgegebenen Rentenscheine nicht zu reichen, sowie für die Kosten der Anstaltsverwaltung sind die erforderlichen Zuschüsse aus der Staatskasse zu leisten (a 31).

Ende 1907 belief sich der Betrag der ausgegebenen Landeskultur-Rentenscheine auf 22 722 500 Mark (Rückzahlungen, Verlosungen, 468 400 Mk.),

der Jahresbedarf für neue Darlehen beträgt z. B. rund 7½ Mill. Mk. Die Anstalt hat namentlich auf landwirtschaftliche Bodenverbesserungen, unter Mitwirkung der Kulturtechniker, günstig eingewirkt.

Literatur: Vgl die vom Staats-Min. Inn herausgegebenen Denkschriften über die Landwirtschaft in Bayern, München 1890, 1897, 1903, und das landw. Jahrb. f. Bayern 1911 S. 515 ff.; Erläuterungen zu dem Gejeze von 1884 von Haag, Windhoffler (1884).

M. v. Seibel - J. Grafmann.

3. Sachsen (Landeskulturrentenbank)

Seit 1861 besteht eine staatliche L., die unter Staatsgarantie Anlagekapital zu Unternehmungen für Landeskulturzwecke beschafft und darlehnt. Diese Zwecke sind zur Zeit: die Ausführung von genossenschaftlichen Wasserlaufberichtigungen (G v. 15. 8. 55, jetzt Wassergesetz v. 12. 3. 09) und von Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen für landwirtschaftlich benutzte Grundstücke, die Ausführung oder der Umbau der im öffentlichen Interesse nötigen Anlagen zu Entwässerung (Beschleusung) von Orten und Ortsteilen und die erste Herstellung bauplanmäßiger Straßen innerhalb der Ortsgassen. [¶] Agrargesetzgebung (Sachsen) § 3 II u. III).

Der Darleiher hat eine — früher nach 5 — jetzt nach 4⅔% des Anlagekapitals festzustellende Jahresrente, die auf die Dauer von 38 (früher 41) Jahren in ¼-jährlichen Raten zahlbar ist, als Reallast seines Grundstücks zu übernehmen und im Grundbuche eintragen zu lassen. Die Bank gewährt hiergegen das Anlagekapital in Höhe des — früher zwanzigfachen — jetzt 21⅓-fachen Rentenbetrags in — früher 4%igen — jetzt 3⅓%igen Schuldscheinen und, soweit zur Erfüllung nötig, in bar. Die Landeskultur-Rentenscheine sind auf den Inhaber gestellte Obligationen der L., in denen der Kapitalbetrag (6000 Mk., 1500 Mk. und 300 Mk.), das Versprechen der Rückzahlung nach der, aller 6 Monate erfolgenden Auslösung, die halbjährlich am 30. Juni und 31. Dezember erfolgende Zinszahlung und die Staatsgarantie ausgedrückt sind. Dem Rentenschuldigen steht frei, nach halbjähriger Kündigung die Renten durch Barzahlung oder Einzahlung von Landeskultur-Rentenscheinen zu tilgen oder zu mindern. Der Bank steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

Die Verwaltung der L. erfolgt durch die Verwaltung der Landrentenbank in Dresden (s. Ablösung der Reallasten in Sachsen § 6).

Quellen: G die Errichtung einer L. betr. v. 26. 11. 61; Ergänzungs- und Abänd. G v. 1. 6. 72, v. 23. 8. 78 und 1. 5. 88; Wassergesetz f. d. Agr. Sachsen v. 12. III, 09.

Literatur: Künzler, Sächs. Landeskulturgesetz, 1872; v. d. Mosel, Handwörterbuch d. sächs. Verw. Rechts. Die Landrentenbank in Sachsen, 1883, Festschrift; v. Langsdorff, Die Landwirtschaft im Agr. Sachsen 1889 S. 88.

M. Kraft.

4. Hessen (Landesreditkasse)

Die L. ist durch G v. 15. 10. 90 errichtet und an die Stelle der seit 1880 bestehenden Landeskulturrentenbank getreten. Durch G v. 6. 8. 02

haben ihr Geschäftskreis, ihre Organisation und die Einzelheiten der Verw. Grundsätze durchgreifende Veränderungen erfahren.

I. „Um das Wohl der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch Erleichterung in der Beschaffung der nötigen Geldmittel zu befördern“, hatte die Anstalt ursprünglich die Aufgabe, Darlehen zu gewähren für Wiesen- kulturen, Bachregulierungen, Entwässerungen und Zusammenlegungen von Grundstücken und für Feldweganlagen. Die L. konnte ihre Mittel auch zur Unterstützung des Baus von Nebenbahnen und neuen Kreisstraßen (durch Darlehen an Kommunalverbände und einzelne Gemeinden) sowie von gemeinlichen Wasserleitungen zur Verfügung stellen. Das Min. war endlich ermächtigt, von Fall zu Fall die Verwendung der Mittel der Kasse auch zu Darlehen an öffentliche Korporationen und Private bei Maßregeln gegen Ueberschwemmungen sowie für größere Entwässerungsarbeiten zu gestatten.

Durch das obengenannte Gesetz von 1902 (in Kraft getreten am 15. 1. 03) ist einerseits der Umfang ihrer Tätigkeit eingengt, andererseits erweitert worden. Das Bedürfnis der Einschränkung ergab sich, weil Private sich die Kasse auch für Nichtmeliorationszwecke dienstbar gemacht hatten, was bei den damaligen Darlehensbedingungen (s. u.) eine ungerechtfertigte Belastung der Staatskasse bedeutete. Die privaten Kreditbedürfnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung wurden deshalb auf die durch G. v. 12. 7. 02 neu ins Leben gerufene *Landeshypothekbank* verwiesen, die eine nur aus juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammengesetzte Aktiengesellschaft unter Leitung, Zinsgarantie und übertragender Kapitalbeteiligung des Staats bildet und ohne die Absicht hoher Gewinne sachgemäße Befriedigung des privaten Hypothekar- und des kommunalen Kreditbedarfs bei regelmäßiger Amortisation bezweckt.

Andererseits hatte sich das Bedürfnis gezeigt, die Aufgaben der Kasse über den Kreis der vorstehend genannten Meliorations- und gemeinnützigen Zwecke auszudehnen auf Darlehen bei Aufforstungen, bei Errichtung von notwendigen Schulhäusern sowie nötiger gemeinnütziger Anstalten, und vor allem zur Förderung des Baus von Wohnungen [§] für Minderbemittelte nach Maßgabe des G. v. 7. 8. 02. In letzteren Fällen tritt die L. übrigens nicht direkt, sondern nur durch Vermittlung der Gemeinden in Beziehung zu den Organen privater gemeinnütziger Bautätigkeit.

II. Das *Vermögen* der L. bildet einen vom übrigen Staatsvermögen getrennt zu verwaltenden Fonds. Seit 1902 ist die *Verwaltung* dem Min. Inn. unterstellt. Doch wirkt auch das FinanzMin. insofern mit, als es gegen jedes Darlehen Einspruch erheben kann, wenn und soweit die Hergabe den Interessen der Staatsfinanzen zuwiderläuft (a 9), und als es die Staatsschuldenkasse zur Auszahlung der Darlehenssumme anweist (a 10).

Ihre *Mittel* gewann die L. bis zum G. v. 1902 aus neuen nach Bedarf auszugebenden staatlichen Schuldverschreibungen, während die ordentlichen und außerordentlichen Kapitalabträge der Schuldner zum Rückkauf entsprechender Mengen von Schuldverschreibungen zu verwenden waren.

Das neue Gesetz konnte im Hinblick auf die künftige wesentliche Einschränkung der Geschäftstätigkeit die Kasse im Interesse des Staatskredits auf fester begrenzte Mittel verweisen (a 15), nämlich in erster Linie auf die (vorläufig ausreichenden) Kapitalrückzahlungen der Schuldner (geschätzt zu 675 000 Mark), in zweiter auf ungebundene Reste einer 1899 bewilligten Anleihe bis zum Höchstbetrag von 4 Mill. Mk., in letzter Linie auf im Staatsvoranschlag vorzusehende Beträge. Die Kassengeschäfte führt die Staatsschuldenkasse (a 2, 16). Ein etwaiges Defizit wird von der Staatskasse getragen (a 17).

III. *Bedingungen der Darlehensgewährung.* Die L. gewährt nur seitens der Kasse unkündbare Amortisationsdarlehen. Die Darlehensempfänger müssen erststellige hypothekarische Sicherheit an inländischen Grundstücken (mit Ausschluß des Bergwerkseigentums) leisten. Gemeinden, weitere Kommunalverbände oder Gesellschaften des öffentlichen Rechts können von dieser Pflicht befreit werden. Die alsbaldige Rückzahlung des Darlehens kann gefordert werden, wenn der Schuldner länger als ein halbes Jahr im Rückstand bleibt, das Darlehen zu anderen als vom Gesetz vorgesehenen Zwecken verwendet, in Konkurs gerät oder wenn die Sicherheit der Hypothek mit oder ohne Schuld des Schuldners gefährdet ist. Die relative Höhe des Darlehens ist von früher 50 auf 60% des Schätzungswerts der Unterpfänder erhöht in Anlehnung an das Reichshypothekendarlehen von 1899 [§ Hypothekendarlehen] und an die gleichartige Ausdehnung der Beleihungsgrenze bei landwirtschaftlichen und anderen Grundkreditinstituten. Bei Meliorationsdarlehen hätte unbedenklich noch eine Erweiterung bis zu der reichsgesetzlichen Grenze zugelassen werden können.

Der *Zinsfuß* für die Darlehen wurde bis 1902 nicht von Fall zu Fall, also mit Rücksicht auf den Geldmarkt, sondern für längere Zeit unter Zustimmung der Stände festgesetzt. Ein Sperrgesetz (v. 4. 10. 99) hatte allerdings die beim damaligen starken Steigen des Zinsfußes für die Kasse eintretenden Verluste wenigstens für die Zukunft dadurch beseitigt, daß dem Darlehensempfänger die jeweilige Kursdifferenz der Staatsschuldverschreibungen gegenüber dem Paristand aufgebürdet wurde. Mit Recht schreibt das G. von 1902 einen beweglichen, allein von der L. zu bestimmenden Zinsfuß vor (a 5 Abs 2). Zugrunde gelegt wird der reelle Zinsfuß der 3½% Staatsschuldverschreibungen des Großherzogtums, der sich aus deren durchschnittlichem Kurswert (einschließlich der durchschnittlichen Begebungskosten) zur Zeit der Auszahlung des Darlehens berechnet. Ihm wird 1/10% zugeschlagen als Äquivalent für das Risiko des Kursverlustes, das nunmehr die L. trägt.

Die jährliche Tilgung darf seit 1896 nicht weniger als ¼% der ursprünglichen Darlehenssumme betragen (a 5 Abs 1). Außerordentliche Kapitalrückzahlungen können jederzeit in beliebigem Umfang nach dreimonatlicher Kündigung in bar erfolgen (a 13).

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt nach dem Wunsch des Schuldners entweder durch die L. oder durch die für dessen Wohnort zuständige Lokalkassenstelle in bar oder durch Ueberweisung im Giroverkehr.

IV. Unter dem neuen Gesetz sind bis Ende 1911 2,68 Mill. M. Darlehen bewilligt, davon für Wassergenossenschaften 423 700 M., für Feldbereinigungen 467 500 M., für Wasserleitungen 1,17 Mill. M., für Wohnungsfürsorge 319 000 M.

Literatur: Braun, Die wirtschaftspolitische Gesetzgebung des Großherzogtums Hessen im Jahre 1902; Troeltsch, Die heftische wirtschaftspolitische Gesetzgebung im Jahr 1902 und ihre bisherigen Erfolge, in Jahrbuch Verw. 83 1905; Hecht, Der Europäische Bodenkredit I, S 307 ff, 442 ff; Flachsbart, Die heftische Landeshypothekbank und ihre bisherige Entwicklung, Diss. 1908; Troch, Die wirtschaftliche Bedeutung der staatlichen und provinzialen Bodenkreditinstitute für den ländlichen West (51. Heft der Contrabschen Sammlung), 1907. **Troeltsch.**

III. Hypothekbanken ¶ oben II S 421.

C. Landwirtschaftliches Unterrichtswesen

§ 1. Einleitung. § 2. Die höheren Unterrichtsanstalten: a) landwirtschaftliche Institute an den Universitäten, b) selbständige landw. akademische Lehranstalten. § 3. Mittlere Unterrichtsanstalten: Landwirtschaftsschulen. § 4. Niedere Unterrichtsanstalten: a) Ackerbauhöfen, b) landwirtschaftliche Winterschulen. § 5. Die ländlichen Fortbildungsschulen. § 6. Allgemeine Vortragshöfen und Spezialkurse für praktische Landwirte. § 7. Spezialschulen und verwandte. § 8. Wanderlehrer.

§ 1. **Einleitung.** Das l. U. unterliegt in Deutschland der Verwaltung der Einzelstaaten des Reiches. Die Regelung in den Einzelstaaten gründet sich nicht auf Gesetze sondern auf ministerielle Verordnungen und Verbands- oder örtliche Statuten. Während jedoch die höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten jetzt sämtlich Staatsinstitute sind, ruht der mittlere und niedere landwirtschaftliche Schulunterricht größtenteils in den Händen einzelner Verbände öffentlichen und privaten Charakters, insbesondere der Landwirtschaftskammern (unten S 751 ff.). Nur in Württemberg sind sämtliche landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten staatlich.

§ 2. Die höheren landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten.

I. Bereits um das Jahr 1700 hielt Thomasius an der Universität Halle neben kameralistischen Vorlesungen auch solche über Landwirtschaft für künftige Kameralisten, aber erst Friedrich Wilhelm I schuf besondere Lehrstühlen, an denen die Landwirtschaft eine eigentlich wissenschaftliche Behandlung erfuhr. Er ernannte im Jahre 1727 Peter Gasser zum Professor der Ökonomie an der Universität Halle und Christoph Dithmar zum Professor der Ökonomie an der Universität Frankfurt a. O. Dieses Vorgehen des preussischen Königs gab den Anstoß zur Gründung ähnlicher Lehrstühle an den meisten Universitäten und höheren Bildungsstätten Deutschlands. So wurden Professuren für Ökonomie und Kameralwissenschaften geschaffen: 1730 in Kinteln, 1742 in Leipzig, 1745 in Helmstedt, 1752 in Wien, 1756 in Göttingen, 1763 in Jena und Erfurt, 1768 in Prag, 1770 in Heidelberg, Erlangen, Kiel und Landshut, 1771 in Bmg. In Gießen wurde im Jahre 1777 durch einen Erlaß

des Landgrafen Ludwig sogar eine ökonomische Fakultät errichtet, welche aber später wieder aufgehoben wurde; auch Marburg, Wittenberg und Greifswald erhielten 1785 und Jena 1791 kameralistische Lehrstühle. In Kaiserslautern wurde 1774 sogar eine eigene kameralistische Hochschule gegründet, die aber nur kurze Zeit bestand und 1784 mit der Universität Heidelberg vereinigt wurde. Diese Lehrstätten brachten jedoch dem Landwirt wenig Nutzen und vermochten eine wirkliche Förderung des Landwirtschaftsbetriebes nicht zu erreichen, weil die für die Ökonomie berufenen Professoren über zu geringe praktische wie theoretische landwirtschaftliche Kenntnisse verfügten und den Schwerpunkt ihrer Wirksamkeit in die Vorbereitung und Ausbildung zukünftiger Beamten legten.

Bahnbrechend für eine exakte fachwissenschaftliche Schulung der Landwirte von Beruf wurde erst Albrecht Thaer zu Celle in Hannover. Er gründete auf Veranlassung von Friedrich Wilhelm III. und dessen Minister Hardenberg auf dem Rittergut Möglin, unweit Berlin, 1806 die erste öffentliche höhere landwirtschaftliche Lehranstalt. Zur Unterstützung des theoretischen Unterrichts diente eine mit dem Unterricht verbundene größere Gutswirtschaft. Dieser Anstalt wurde im Jahre 1819 vom König der Name „Königliche Akademische Lehranstalt des Landbaues“ verliehen. Sie wirkte bis 1862. Möglin wurde vorbildlich für die gleichfalls in enger Anlehnung an größere landwirtschaftliche Betriebe im Anfang des vorigen Jahrhunderts geschaffenen, staatlichen landwirtschaftlichen Lehranstalten, die zumeist den Namen Akademien erhielten. Die größere Anzahl von ihnen lag isoliert, indem sie teils auf Gütern, teils in kleineren Städten errichtet wurden. Es sind dies Hohenheim in Württemberg (1818 von Schwarz gegründet), Idstein in Nassau (1818 von Albrecht errichtet), 1834 nach Hofgeismar bei Wiesbaden verlegt, Schleißheim in Bayern (1822 von Schönleutner gegründet), 1852 nach Weißenstephan verlegt, Jena (1826 durch F. G. Schulze), Tharandt im Kgr. Sachsen (1829 durch Schweizer), Eldena bei Greifswald (1835 durch F. G. Schulze), Regenwalde (1842 durch Sprengel), Proskau in Schlesien und Bonn-Poppelsdorf (1847), Weende bei Göttingen (1851) und Waldau bei Königsberg in Pr. (1858).

II. Als Gegner dieser isoliert gelegenen Akademien trat dann F. v. Liebig auf; er bekämpfte sie auf das schärfste und forderte nachdrücklichst ihre Verlegung an die Universität (Chemische Briefe 1859 und Münchener Rede v. 26. 3. 1861). Die Ansicht Liebig's fand zahlreiche Anhänger und die Folge davon war, daß die meisten Akademien aufgelöst wurden und zwar: Regenwalde 1859, Möglin 1862, Waldau 1868, Tharandt 1869, Hofgeismar 1871, Eldena 1877, Proskau 1880.

a) Dafür entstanden nun die **landwirtschaftlichen Institute an den Universitäten** und zwar in Preußen: Halle 1863, Göttingen 1872, Kiel 1873, Königsberg i. Pr. 1876, Breslau 1881, im Königreich Sachsen Leipzig 1869, im Großhgt. Hessen Gießen 1871, im Großhgt. Mecklenburg-Schwerin Rostock. In Jena wurde die Akademie nach dem Ableben Schulze's (1860) zum Universitätsinstitut erhoben. Auch einer technischen Hochschule (München) wurde 1874 eine landwirtschaftliche Abteilung angegliedert.

Das Hallenser Institut, von Julius Kühn errichtet und nach seinem Tode von F. Wohlmann